

BEBAUUNGSPLAN SONDERMONING ORTSMITTE

GEMEINDE NUSSDORF

LANDKREIS TRAUNSTEIN



ZEICHENERKLÄRUNG

A FÜR DIE FESTSETZUNG

- DORFGEBIET GEM. § 5 BAUVVO
- MISCHGEBIET GEM. § 6 BAUVVO
- GR-B=177 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE GEM. BESTAND
- GR120 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE IN QUADRATMETER, Z.B. 120
- MH = B SEITL. WANDHÖHE WIE BESTAND
- MH 5,5-6,2 SEITL. WANDHÖHE 5,5-6,2m ZWINGEND
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN/KIRCHE
- BAUHOF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- BUSHALTESTELLE
- ZUFAHRT
- SICHTDREIECK MIT MASSZAHN IN METERN (Z.B. 40, 0)
- BESTEH. HAUPTABWASSERKANAL, UNTERIRDISCH MIT SICHERHEITSSZONE
- EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND GARAGEN
- GA GARAGEN
- NG NEBENGEBÄUDE
- ST STELLPLÄTZE
- LBG LANDWIRTSCHAFTLICHES BETRIEBSGEBÄUDE
- MASSANGABE IN METERN, Z.B. 7,50 M
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- EINFRIEDUNGSVERBOT

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DAS ORTSBILD: OBSTWIESE, LANDWIRTSCHAFT, PRIVATGARTEN; NICHT BEBAUBAR
- OBSTBAUM ZU PFLANZEN
- ORTSTYPISCHER MALNUSSTBAUM VORHANDEN, STANDORT NICHT EINGEMESSEN, ZU ERHALTEN
- LAUBBAUM/OBSTBAUM VORHANDEN, STANDORT NICHT EINGEMESSEN
- GEHÖLZ VORHANDEN
- BEST. GRABEN ZUR OBERFLÄCHENTWÄSSERUNG, ZU ERHALTEN

B FÜR DIE HINWEISE

- BESTEH. HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE BAUKÖRPERSTELLUNG
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 1374 FLURNUMMER (Z.B. 1374/1)
- HÖHENSCHICHTLINIEN

LAGEPLAN

M 1:1000

PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE NUSSDORF ERLÄSST AUFGRUND § 2 ABS. 1, 8, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauG) DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BauGB), DES ART 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) UND DES ART. 23 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

C) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. BEBAUUNG

1.1 DAS BAUGEBIET IST ALS DORFGEBIET NACH § 5 BAUVVO UND ALS MISCHGEBIET NACH § 6 BAUVVO FESTGESETZT. TANKSTELLEN UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN SIND FÜR DEN BEREICH DES DORFGEBIETES ALS UNZULÄSSIG FESTGESETZT.

1.2 FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND FÜR ALLE NEU AUSGEWIESENEN GEBÄUDE GELTEN DIE IM PLANTEIL FESTGESETZTEN BAUGRENZEN. EINE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN FÜR HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE DURCH NEUBAU ODER BAULICHE ERWEITERUNGEN IST UNZULÄSSIG. AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND FAHRSSIG AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIG.

1.3 DIE SEITLICHE WANDHÖHE IST OBJEKTBEZOGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHE IM PLANTEIL BESTIMMT. ALS SEITLICHE WANDHÖHE GILT DAS MASS VON DER OBERKANTE DER HECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENAWAND MIT DER OBERKANTE DACHHAUT. DIE OBERKANTE DER ROHDECKE DARF NICHT MEHR ALS 0,2 M ÜBER DEM NATÜRLICHEN, UNVERÄNDERTEN GELÄNDE LIEGEN. BEI NICHT EBENEM GELÄNDE IST DIESE HOHE TALSEITIG ZU MESSEN. DAS NATÜRLICHE GELÄNDE IST ANHAND EINES GELÄNDEWELLENMETS IM GENEHMIGUNGSPLAN EXAKT DARZUSTELLEN.

1.4 FÜR DIE FESTSETZUNG WH = B, SEITLICHE WANDHÖHE WIE BESTAND, IST VOR GEBÄUDEABBRUCH DIE DIMENSIONEN DES BESTANDES (LÄNGE, BREITE, SEITLICHE WANDHÖHE, DACHNEIGUNG) IN ABSTÄMMUNG MIT DER GEMEINDE ALS GRUNDLAGE FÜR DIE NEUPFLANZUNG ZU ERFASSEN. BEI ABBRUCH SIND GEBÄUDE IN GRÖßE UND VOLLUMEN DEM BESTAND ANNAHERND GLEICH NEU ZU ERRICHTEN. BEI TEILABBRUCH GILT DIES FÜR DEN ABGEBROCHENEN TEIL. JE ABGEBROCHENES GEBÄUDE IST DABEI NUR EIN NEUES GEBÄUDE ZULÄSSIG.

1.5 DIE SEITLICHE WANDHÖHE FÜR GARAGEN BZW. ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IST AUF MAXIMAL 3,0 M FESTGESETZT.

1.6 DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖßE FÜR WOHNGEBÄUDE BETRÄGT BEI EINZELHAUSERN 700 M² UND BEI DOPPELHAUSHÄLFEN 400 M².

1.7 BEI UMNUTZUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN GEBÄUDEN (FLUR-NR. 11, 15, 20/21, 30, 52), DER GASTWIRTSCHAFT (FLUR-NR. 9) UND GEMEINLICH GENUTZTEN GEBÄUDEN (FLUR-NR. 9/1) IST IM ES EIN NICHT WESSENTLICH STÖRENDE GEMEINDEBETRIEBER ODER HANDWERKSBETRIEB I. S. VON § 5 BAUVVO ANZUBIEDELN. GARAGEN MÜSSEN IM ERDGESCHOß DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN GEBÄUDES UNTERGEBRACHT WERDEN. DAS 1. UND 2. OG KANN IN WOHNUNGEN UMGEWANDELT WERDEN; ES SIND PRO GEBÄUDE ALS EINZELHAUS MAXIMAL 4 WOHNHEIMTEIEN ZULÄSSIG.

2. GELÄNDE

2.1 GELÄNDEMÖDLIERUNGEN (AUFFÜLLUNGEN UND ABRAGUNGEN) SIND BIS MAX. 0,50 METER VOM NATÜRLICHEN GELÄNDE MÖGLICH. DIE ERFORDERLICHEN AUFSCHTÜTTUNGEN UND ABRAGUNGEN SOWIE DAS NATÜRLICHE GELÄNDE SIND IM GENEHMIGUNGSPLAN EXAKT DARZUSTELLEN.

2.2 STÜTZMAUERN MIT EINER MAX. HOHE VON 0,50 METER, SOWEIT ERFORDERLICH, SIND ALS NATURSTENTROCKENMAUER AUSZUFÜHREN UND ZU BEGRÜNEN. DIE ERFORDERLICHEN STÜTZMAUERN SOWIE DAS NATÜRLICHE GELÄNDE SIND IM GENEHMIGUNGSPLAN EXAKT DARZUSTELLEN.

2.3 TREPPEN UND STUFEN IM GENEIGTEN GELÄNDE SIND DEM NATÜRLICHEN GELÄNDEVERLAUF ANZUPASSEN. DIE ERFORDERLICHEN TREPPEN UND STUFEN SOWIE DAS NATÜRLICHE GELÄNDE SIND IM GENEHMIGUNGSPLAN EXAKT DARZUSTELLEN.

3. VERKEHRSFLÄCHEN / RUHENDER VERKEHR / NEBENANLAGEN

3.1 DIE NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN. FÜR WOHNGEBÄUDE SIND DIES PRO WOHNHEIMTEI MIND. 2 STELLPLÄTZE.

3.2 NEBENANLAGEN I. S. § 14 BAUVVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN BIS ZU INSGESAMT 12 M² GRUNDFLÄCHE (Z. B. GARTENHAUSER) SIND AUCH AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT ALS MASSIVBAU ERRICHTET WERDEN.

3.3 PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE, GARAGEN- UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND AUS VERSIKERUNGSRECHTLICHEN GRÜNDEN NUR ZU ERRICHTEN (Z. B. SCHOTTERGRÄSEN, WASSERBEHÄLTENDE DECKE, KIES, PFLASTER MIT RASENFUGE). DIESE FLÄCHEN SIND DURCH EINEN PFLANZSTREIFEN VON MIND. 0,50 M BREITE VOM GEBÄUDE ABZUSETZEN, WERDEN MEHR ALS 5 STELLPLÄTZE ANEINANDERGEHEND, SO IST NACH JEDEM 5. STELLPLATZ EIN BAUM ALS TRENNUNG ZU PFLANZEN.

3.4 PRIVATE ANLIEGERWEGE UND HOFBEREICHE SIND MIT WASSERBEHÜNDENER DECKE AUSZUFÜHREN.

3.5 INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND SICHTHINDERENDE GEGENSTÄNDE IN EINER HOHE ZWISCHEN 0,80 M UND 2,80 M HOHE UNZULÄSSIG. EINZELNE BÄUME MIT EINEM ANSATZ ÜBER 2,80 M HOHE SIND ZUGELASSEN, SOWEIT SIE DIE VERKEHRSÜBERSICHT NICHT BEINTRÄCHTIGEN.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

4. DACHGESTALTUNG

4.1 DIE DACHFLÄCHEN SIND MIT NATURROTEM ODER ROTBRAUNEN, KLEINFORMATIGEN MATERIALIEN AUSZUDECKEN. QUERIEGEL, STANDGIEBEL, DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) UND DACHSCHNITTE (NEGATIVE DACHGAUBEN) SIND UNZULÄSSIG.

4.2 ALLE GEBÄUDE MÜSSEN ORTSBÜBLICHE DACHÜBERSTÄNDE AUFWEISEN: ORTGANG MIND. 1,00 M, MAX. 1,50 M, TRAUFE MIND. 0,70 M, MAX. 1,20 M (SIEHE SCHEMASCHNITT UNTER PUNKT 1.3). GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE DÜRFEN DEM VERHÄLTNIß ENTSPRECHEND GERINGERE DACHÜBERSTÄNDE VON MIND. 0,50 M AM ORTGANG UND MIND. 0,40 M AN DER TRAUFE AUFWEISEN.

4.3 DIE DACHNEIGUNG WIRD FÜR HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE MIT 16° - 24° FESTGESETZT.

4.4 DACHFLÄCHENFENSTER MIT EINER GESAMTFLÄCHE BIS ZU 1,50 M² PRO DACHSEITE SIND ZULÄSSIG. DIE EINZELFENSTERFLÄCHE DARF DABEI 0,75 M² NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE BREITE DER DACHFLÄCHENFENSTER DARF NICHT GRÖßER ALS 0,70 M SEIN.

4.5 GARAGEN SIND IN AUSFÜHRUNG UND GESTALTUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. ANSTELLE VON GARAGEN SIND AUCH ÜBERDACHTE, OFFENE STELLPLÄTZE ZULÄSSIG.

5. ABSTANDSFLÄCHEN

5.1 UNTERGEORDNETE BAUTEILE, WIE Z. B. BALKONE, DÜRFEN IN AUSNAHMESFÄLLEN DIE BAUGRENZEN UM 1,50 M ÜBERSCHREITEN, WENN DABEI DIE ABSTANDSFLÄCHEN DER BayBO BZW. DIE IM PLANTEIL FESTGESETZTEN ABSTANDSFLÄCHEN EINGEHALTEN WERDEN.

6. GEBÄUDEFORM FASSADENGESTALTUNG

6.1 ALS GEBÄUDEFORM IST EIN RUHIGER, KLARER RECHTECKIGER BAUKÖRPER ZU WÄHLEN. DER ERST IST JEWEILS PARALLEL ZUR LÄNGSRICHTUNG DES BAUKÖRPERS MITTIG ANZUORDNEN.

6.2 WERDEN GEBÄUDE ALS DOPPELHAUS ERRICHTET, SIND DIE EINZELNEN DOPPELHAUSHÄLFEN PROFILGLEICH ZU ERRICHTEN UND IN IHRER GESTALTUNG EINANDER ANZUPASSEN, SO DASS DER GESTALTUNGS EINDRUCK EINES EINZELHAUSES ENTSTEHT; KEINE UNTERSCHIEDLICHE FASSADENGESTALTUNG (FENSTERFORMAT, SCHWELUNG, PUTZ), DACHGESTALTUNG (EINDECKUNG, TRAUFE, ORTGANG) UND MATERIALWAHL.

7. EINFRIEDUNGEN

7.1 BEI DEN FLURSTÜCKEN MIT DEN FLURNUMMERN 5, 9, 9/1, 11, 15, 19, 21, 20/21, 28, 31, 32, 34, 50 UND 52 DARF ZUM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM HIN KEINE EINFRIEDUNG IM SINNE DER PUNKTE 7.2 MIT 7.3 VORGEGEHEN WERDEN.

7.2 EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN SIND IN EINEM ABSTAND VON 0,5 M ZUM GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN UND DÜRFEN NUR MIT EINER MAX. HOHE VON 1,00 M AB OK-GELÄNDE ERRICHTET WERDEN. MAUERN, SOCKEL UND PFELER IM ZAUNVERLAUF SIND NICHT ZULÄSSIG. ZWISCHEN GELÄNDEBEREICHE UND ZAUN SIND MIND. 0,10 M ABSTAND EINZUHALTEN (TIERWANDERUNG). TORE IN DEN EINFRIEDUNGEN DÜRFEN NICHT ZUM STRASSENRAUM HIN AUFSCHLAGEN.

7.3 DIE EINFRIEDUNG IST ALS ORTSTYPISCHER HOLZZAUN MIT SENKRECHTER LATTUNG (HAWKELZAUN) ODER GESCHALTEN HALBHÖLZERN HERZUSTELLEN.

7.4 ALS EINFRIEDUNG VON PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND GESCHNITTENE HECKEN, Z.B. HAINBUCHEN (CARPINUS BETULUS), LIGÜSTER (LIGUSTRUM VULGARE) ODER FREIWACHSHECKEN AUS DEN UNTER PUNKT 8.1 STRÄUCHER GENANNTEN ARTEN ZULÄSSIG. GESCHNITTENE HECKEN DÜRFEN EINE HOHE VON 1,4 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

8. GRÜNDORNUNG

8.1 FÜR ALLE NEUPFLANZUNGEN AUF PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN GRUNDSTÜCKEN WERDEN NACHFOLGENDE ARTEN UND PFLANZGRÖßEN FESTGESETZT:

SORTEN MIT SÄULEN-, PYRAMIDEN- UND HÄNGEFORM SOWIE BUNTLAUBIGE GEHÖLZE SIND NICHT ZULÄSSIG.

- PFLANZLISTE:**
- GRÖßSKRÖNIGE LAUBBÄUME:**
 MINDESTPFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM, 3 X V, STU 18-20
 MINDESTDURCHMESSER DER BAUMSCHEIBE: 2,00 M
- SPITZ-AHORN (ACER PLATANOIDES)
 - ESCHEN (FRAXINUS EXCELSIOR)
 - WALNUSSTBAUM (JUGLANS REGIA)
 - STRIE-EIFE (QUERCUS ROBUR)
 - BIRNEN (PYRUS COMMUNIS)
 - WINTERLINDE (TILIA CORDATA)

- KLEINKRÖNIGE LAUBBÄUME:**
 MINDESTPFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM, 3 X V, STU 14-16
 MINDESTDURCHMESSER DER BAUMSCHEIBE: 1,50 M
- FELD-AHORN (ACER PLATANOIDES)
 - HAINBUCHEN (CARPINUS BETULUS)
 - HOLZ-APFEL (MALUS SILVESTRIS)
 - SAL-WEIDE (SALIX CAPREA)
 - VOGELBEEBE (SORBUS AUCUPARIA)
 - MEHLBEEBE (SORBUS ARIA)

- STRÄUCHER:**
 MINDESTPFLANZQUALITÄT: VERPFLANZTER STRAUCH 3-8 TRIEBE, 60-100
- HAINBUCHEN (CARPINUS BETULUS)
 - KORNELKIRSCHEN (CORNUS MAS)
 - RÖTER HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEUM)
 - WEISSDORN (CRATAEGUS MONOGYNA)
 - HASEL (CORYLUS AVELLANA)
 - HECKENKIRSCHEN (LONICERA XYLOSTEMUM)
 - KREUZDORN (RHAMNUS CATHARTICUS)
 - ALPEN-JOHANNISBERE (RIBES ALPINUM)
 - HEIMISCHE MILD-ROSE (ROSA SPEC.)
 - SCHWARZER HÖLINDER (SAMBUCUS NIGRA)
 - WILDER FLIEDER (SYRINGA VULGARIS)
 - WOLLIGER SCHNEEBALL (VIBURNUM LANTANA)
 - GEMEINER SCHNEEBALL (VIBURNUM OPULUS)

OBSTBÄUME:
 MINDESTPFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM, 2 X V, STU 8-10.

8.2 BEI OBSTBÄUMEN SIND ENTSPRECHENDE SORTEN DER SORTENLISTE DES KREISFACHBEWÄHRERS FÜR GARTENBAU UND LANDSCHAFTSPFLEGE, LANDRATSAMT TRAUNSTEIN (SIEHE IN DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN), ZU VERWENDEN.

8.3 GESCHNITTENE HECKEN AUS NADELGEHÖLZEN (Z. B. THUJA) SIND BEI NEUPFLANZUNGEN NICHT ZULÄSSIG. DIE NEU ZU PFLANZENDEN HECKEN SOLLTEN AUS MINDESTENS 3 DER IN DER PFLANZLISTE EMPFOHLENE ARTEN BESTEHEN.

8.4 FÜR BEBAUUNG UND BAULICHE VERÄNDERUNGEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST EIN FREIPLÄCHENGESTALTUNGSPLAN ZUM BAUANTRAG EINZUREICHEN. DIES GILT AUCH FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDE. SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BAUBEGINN SIND DIE DORT AUFGEZEIGTEN MASSNAHMEN DURCHZUFÜHREN.

D) TEXTLICHE HINWEISE

1. UMWELTFREUNDLICHE HEIZUNGSANLAGEN (Z. B. BRAUCHWASSERERWÄRMUNG DURCH SONNENKOLLEKTOREN, BRENNWERTTECHNIK, HACKSCHNITZHEIZUNG) SOLLTEN GEWÄHLT WERDEN.
2. SÄMTLICHE LEITUNGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN. KABELVERTEILERSCHRÄNKE SIND IN ZÄUNE ZU INTEGRIEREN UND EINZUGRÜNEN.
3. ES WIRD EMPFOHLEN, FASSADEN MIT SPALIERROBST EINZUGRÜNEN.
4. MÜLLSAMMELBEHÄLTNER SIND MÖGLICHT STRASSENNAH ENTWEDER IM EINFRIEDUNGSBEREICH ANZUORDNEN ODER IN BAULICHEN ANLAGEN UNAUFFÄLLIGER ART UND FARBGEUNG UNTERZUSTELLEN. FREISTEHENDE BEHÄLTNER SIND AUF DREI SEITEN EINZUPFLANZEN.
5. ÜBER FLUR NR. 5,9,31,32,34,35,9/1,11 UND 20/21 VERLAUFEN WASSERLEITUNGEN DER HARTER GRUPPE: DIESE SIND VOR EVT. BAULICHEN VERÄNDERUNGEN ZU ERFASSEN.
6. ES WIRD DARAUFGEMERKT, DASS NACH ART. 8, DBaG, ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDENDE SOWIE BODENDENKMÄLER, DIE BEI DEN BAUARBEITEN ZUTAGE TRETEN, DER GEBETZLICHEN MELDEPFLICHT UNTERLIEGEN UND DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UNVERZÜGLICH BEKANNTZUMACHEN SIND.

7. DAS AUF DEN DACHFLÄCHEN ANFALLENDE REGENWASSER SOLL ÜBER EIN GETRENNTES LEITUNGSNETZ IN DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN GELIEGENEN SICHERSCHACHTANLAGEN GEFÜHRT WERDEN. DAS FASSUNGSVERMÖGEN SOLL MINDESTENS 50 L/M² GRUNDFLÄCHE BETRAGEN. DIE ENTRAHME VON BRAUCHWASSER (Z. B. FÜR GARTENBEWÄSSERUNG) IST ZULÄSSIG.

8. EINE EINMESSBESCHNEIDUNG DURCH EIN ZUGELASSENES VERMESSUNGSINGENIEURBÜRO IST AUCH IM FALLE EINER FREIESTELLUNG NACH ART. 70 BayBO NOTWENDIG.

E) VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE NUSSDORF HAT IN DER SITZUNG VOM 20.03.2013 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 25.03.2013 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 27.07.99 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 30.08.99 BIS 04.10.99 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

NUSSDORF, DEN 02.12.19 Kroll, 1. Bürgermeister

DIE GEMEINDE NUSSDORF HAT MIT BESCHLUß DES GEMEINDERATES VOM 09.11.99 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT EINER MAGGABEFESTLEGGUNG, DIE ZU DER FASSUNG VOM 15.11.99 FÖHRTE, ALS SATZUNG GEMÄß § 10 BAUGB BESCHLOSSEN.

AUSGEFERTIGT:
 NUSSDORF, 02.12.99 Kroll, 1. Bürgermeister (SIEGEL)

DER SATZUNGSBESCHLUß ZU DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 17.12.99 GEMÄß § 10 ABS. 3 HALBSATZ 2 DRITTE ÖRTSBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.

NUSSDORF, 17.12.99 Kroll, 1. Bürgermeister (SIEGEL)

BEBAUUNGSPLAN SONDERMONING ORTSMITTE

GEMEINDE NUSSDORF

LANDKREIS TRAUNSTEIN

LAGEPLAN 1:1000

ENTWURFSVERFASSER PLANUNGSGRUPPE STRASSER + PARTNER GDBR

AÜßERE ROSENHEIMER STR. 25 83278 TRAUNSTEIN

TEL. 0861 / 89997-0 TELEFAX -450 E-MAIL PLGSTRASSER@ONLINE.DE

BEARBEITUNG: M. KRAMMER ARCHITEKTIN DIPL.-ING. (FH)

TRAUNSTEIN, DEN 08.06.1999
 GEÄNDERT, AM 27.07.1999
 GEÄNDERT, AM 15.11.1999

NORD 56 49